

VEREINSSTATUTEN

CARITAS Bern

22. November 1995
Revision vom 8. Juni 1999

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen CARITAS Bern besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 2

1. Führung einer oder mehrerer Fachstellen im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern im Sinne der Diakonie und des sozialen Engagements der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Bern.
2. Der Verein CARITAS Bern verfolgt in Ergänzung zu CARITAS Schweiz folgende Zwecke:
 - a) Die Förderung der Diakonie im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern
 - b) Die Wahrnehmung menschlicher Not und Ausgrenzung sowie die Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit für diese Probleme
 - c) Fachgerechte Hilfeleistungen für Menschen in Not
 - d) Schaffung von gerechten und sozialen gesellschaftlichen Strukturen
3. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch
 - a) Animationsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - b) Direkte Hilfe für Einzelne und Familien
 - c) Projekte und Unterstützung von Selbsthilfegruppen
4. Der Verein nimmt seine Aufgaben durch die Fachstelle eigenständig, in Zusammenarbeit mit Dritten und auch im Auftrag von Vertragspartnern wahr. Insbesondere arbeitet er mit den Pfarreien, mit den andern Kirchen im Kanton Bern und mit CARITAS Jura, die für den französischsprachigen Teil des Kantons Bern zuständig ist, zusammen.
5. Der Verein orientiert seine Hilfe primär am Bedürfnis der notleidenden Menschen im Kanton Bern, unabhängig von Alter, Geschlecht, Ethnie oder Religion.

3. VERBINDUNG ZU CARITAS SCHWEIZ

Art. 3

1. Der Verein CARITAS Bern ist Mitglied des Verbandes CARITAS Schweiz. Die Zusammenarbeit ist geregelt in dessen Verbandsstatuten, Geschäftsreglement, Leitbild und verbandspolitischen Grundsätzen.
2. Die Charta der Zusammenarbeit zwischen Regionalen Caritas-Stellen und der Caritas-Zentrale ist verbindlich.

4. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
 - b) der Förderverein CARITAS Bern
2. Die Mitgliedschaft können im weiteren beantragen:
 - a) die Röm.-kath. Dekanate des Kantons Bern
 - b) die Röm.-kath. Pfarreien und Kirchgemeinden des Kantons Bern
 - c) weitere kirchliche Organisationen im Kanton Bern
3. Ueber die Aufnahme der Mitglieder gemäss Art. 4, Ziff. 2 entscheidet der Vorstand. Ueber einen allfälligen Ausschluss dieser Mitglieder entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 5 Austritt

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
2. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Falle zu erfüllen.

5. ORGANISATION

Art. 6

1. Organe des Vereins sind:
 - Delegiertenversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
2. Organfunktionen nimmt zudem die Fachstelle CARITAS Bern im Rahmen des Geschäftsreglementes und des Betriebsstatuts wahr.

5.1 Delegiertenversammlung

Art. 7

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise in der ersten Hälfte eines jeden Jahres zur Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie zur Festlegung des Mitgliederbeitrages zusammen. Sie tagt ausserdem auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von 20% der Delegierten.

3. Den Delegierten ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung eine Einladung unter Angabe der Traktanden und mit den entsprechenden Unterlagen zuzusenden.

Art. 8 Stimmrecht

1. Jedes Mitglied hat je 2 Delegiertenstimmen. Die Römisch-katholische Landeskirche hat 4 Delegiertenstimmen.
2. Die Mitglieder können ihre Delegiertenstimmen auch durch eine Person wahrnehmen lassen.

Art. 9 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat alle Befugnisse, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

- a) Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
- b) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- c) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin des Vereins, der oder die zugleich den Vorstand präsidiert
- d) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresberichtes
- g) Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- h) Genehmigung der Jahresrechnung
- i) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- j) Entlastung der Organe und der Stellenleitung
- k) Vereinbarungen von besonderer Bedeutung
- l) Aenderung der Statuten
- m) Ausschluss von Mitgliedern
- n) Auflösung des Vereins

Art. 10 Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen werden auf Beschluss der Delegiertenversammlung durchgeführt.

5.2 Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.
2. Die Landeskirche hat Anrecht auf 2 Sitze. Die Dekanate gemeinsam und der Förderverein haben Anrecht auf je einen Sitz.
3. Die Delegierten der Landeskirche, der Dekanate und des Fördervereins werden auf Antrag der vertretenen Organisationen gewählt.
4. An den Sitzungen nimmt die Stellenleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 12 Befugnisse

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zweckes verantwortlich.
2. Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
 - a) Gewährleistung als Aufsichtsorgan der Fachstelle oder Fachstellen einer zielgerichteten Weiterentwicklung und einer wirkungsvollen Zusammenarbeit mit den Pfarreien und den übrigen Mitgliedern
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung sowie Vollzug deren Beschlüsse
 - c) Pflege der Beziehungen zum Förderverein
 - d) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - e) Vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, soweit sie nicht der Fachstelle übertragen sind
 - f) Zusammenarbeit mit dem Verband CARITAS Schweiz auf der Ebene des Vereins
 - g) Erlass der Geschäftsreglemente für Delegiertenversammlung und Vorstand
 - h) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - i) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Delegiertenversammlung
 - j) Entgegennahme des Kontrollberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
 - k) Erlass des Betriebsstatutes der Fachstelle und derer Reglemente
 - l) Regelung der Unterschriftsberechtigung
 - m) Wahl der Leitung der Fachstelle und Genehmigung deren Stellenbeschreibung
 - n) Wahl der Stellvertretung der Stellenleitung
 - o) Festlegung der Geschäftspolitik inkl. Strategien und Konzepte der Fachstelle
 - p) Genehmigung der Jahresplanung, des Stellenplanes und des Budgets
 - q) Genehmigung von Aufgaben, Projekten und Aktionen ausserhalb des Budgets
 - r) Periodische Ueberprüfung der Aufgabenerfüllung und Zielerreichung
 - s) Beschlussfassung über Inhalt und Durchführungskonzept von politischen Kampagnen im Namen des Vereins
 - t) Bestellung eigener Ressorts und Arbeitsgruppen und Bestimmung derer Kompetenzen

Art. 13 Beschlussfassung, Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin.
2. Eine Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn sie von zwei Mitgliedern des Vorstandes, von der Stellenleitung oder von der Kontrollstelle unter Angabe der Traktanden, verlangt wird.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
5. Die Stellenleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und hat Antragsrecht.

5.3 Kontrollstelle

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgabe

1. Die Delegiertenversammlung wählt 2 Personen, die nicht Delegierte sein müssen, wovon eine durch die Landeskirche gestellt wird, oder eine Treuhandstelle als Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 4 Jahren.
2. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der ZEWO-Richtlinien. Sie erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und stellt Antrag.

6. FACHSTELLEN

Art. 15

1. Die Fachstelle wird von einer Stellenleitung geführt. Sie nimmt auch die Sekretariatsaufgaben des Vereins wahr.
2. Die Stellenleitung ist dem Vorstand gegenüber für die Einhaltung des Jahresplanes, des Stellenplanes und des Budgets verantwortlich. Sie sorgt für eine zweckgerichtete Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Für die Aufbau- und Ablauforganisation der Fachstelle, im Rahmen des Betriebsstatutes, ist die Stellenleitung zuständig.
4. Organisation und Personaleinsatz sind wirtschaftlich zu gestalten.

7. RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Finanzierung und Haftung

1. Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Beiträge der Landeskirche
 - c) Beiträge des Fördervereins
 - d) Abgeltung von Dienstleistungen (Leistungsverträge)
 - e) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern
 - f) Kirchenopfer, Kollekten und Sammlungen der Pfarreien
 - g) Sammel- und Spendenaktionen
 - h) Gönnerbeiträge, Stiftungen, Schenkungen, Legate etc.
 - i) Subventionen und weitere Beiträge
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Vereinsauflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Delegiertenversammlung nach Art. 9.
2. Das Vereinsvermögen fällt an die Nachfolgeorganisation oder an die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, welche es für diakonische Aufgaben im Kanton Bern zu verwenden hat.

Art. 18

Diese Statuten ersetzen die Gründungs-Statuten vom 22. November 1995. Sie wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung am 8. Juni 1999 angenommen und treten auf den 1. Juli 1999 in Kraft.

CARITAS Bern

Die Präsidentin

Der Vizepräsident

Agnes Berger Bertschinger

Hellmuth A. Gallati